
Die AO im Steuerrecht

Diplom-Finanzwirtin Kirsten Heuzeroth

Die AO im Steuerrecht



Wann war was prüfungsrelevant?

Aufgabe	1Pkt.	2Pkt.	3Pkt.	4Pkt.	5Pkt.	6Pkt.	Bemerkung
F 2018	KV Täuschg. Rechte Anfechtung	KV Liefertermin, Verzug Mahnung, Zinsen	HGB OHG HR, Gründung H-Vollmacht	AR Zeugnis Rechte Kündigung Ende des Dienstvertr.	Def. Steuern direkte u indirekte Steuern	GrEWSt wann? Wann nicht?	12
H 2017	KV zustande gekommen	KV WE Schadenersatz	Sachenrecht Eigentum Besitz	HGB Kaufm. Firma Name	AO Fristen (Dauer) Berechnung	USt - Kleinunternehmerregelung	6
F 2017	KV WE	KV Sachmangel	INSO Gründe, Formalia	Sachenrecht Eigentum	Steuern mit Auswirkung auf Gewinn	GewSt Berechnungsschema	12
H 2016	Werkvertrag Mängel Verjährung	KV Schadenersatz	AR Befristg. Form u Voraussetg.	Sachenrecht Eigentum Besitz	Definit. St-pfl., -schuldner, -gläubiger Träger	USt, VSt-Abzug USt-System Zahllast	12
F 2016	BGB Mängel	UWG Verstöße gg. Wettbew.-Recht	HGB Prokura Vollmacht etc.	BGB Pflichten, Form	StR Verwaltungsakt	StR Schema d. Besteuerung Est	kein Arbeitsrecht 10
H 2015	BGB, AGB Fälligkeiten	BGB Pacht	BGB, HGB Mängel	INSO	StR AO VWA	StR Kapitalgesellschaft.	kein Arbeitsrecht 12
F 2015	BGB Vertragsarten	BGB Schadensersatz	BGB Sicherheiten	AR Künd.	StR UStR Rechnungen	StR allgem. Rechtsgrundsätze	9
H 2014	BGB Sachen Bestandteile allgem	BGB Mängel	BGB Eigentumsverbehalt	HGB Prokura Vollmacht	StR div. St-Arten	USt System	kein Arbeitsrecht 10
F 2014	BGB Geschäftsfähigkeit	BGB Mahnung	AR Tarifrecht	HGB Kaufmann etc. Allgemein	StR Steuern Gebühren Beiträge	StR USt-VA Nebenl.	10

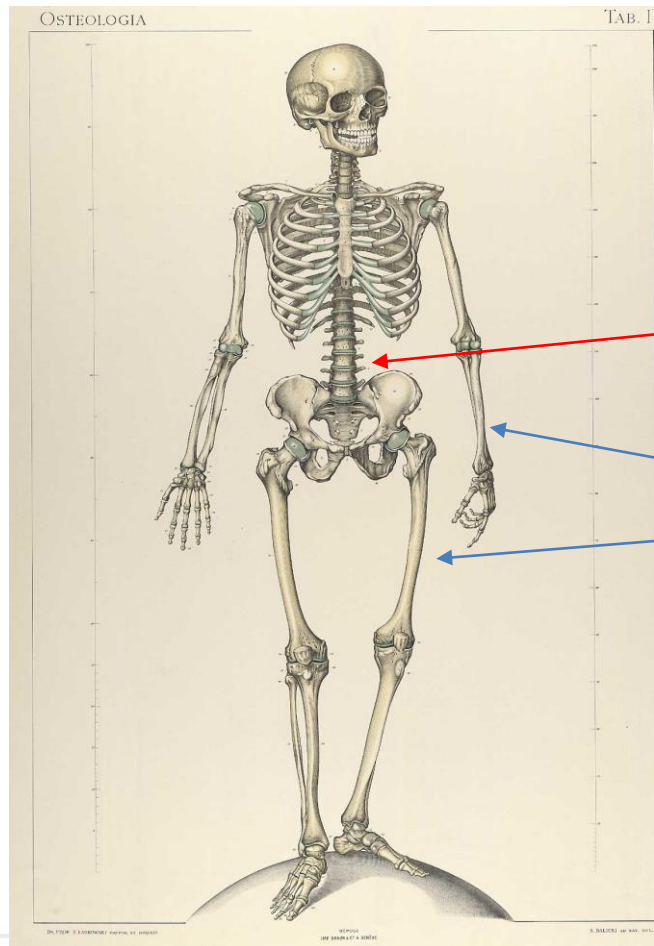
Die AO im Steuerrecht



Wann war was prüfungsrelevant?

H 2013	BGB KV AGB	19	BGB MV Irrtum Anfechtung	18	HGB Ge- werbe, Kaufmann	20	Insolvenz- recht	20	StR Schema d. Beste- uerung Est	14	StR AO Ein- spruchs- frist	9
F 2013	BGB PR/ÖR jur. Pers. Register	17	BGB Eigen- tum/Besitz KV, Heraus- gabe	22	AR Pflichten Urlaub	22	BGB Mängel	20	StR Grund- erwerbst.	9	StR Verwal- tungsakt	10
H 2012	BGB Rechts- geschäfte	18	Insolvenz- recht	16	AR A-Zeit A-Vertrag Abmahnung	20	BGB KV Pflichten Leistungs- störungen	22	StR Est progr. St- Satz	16	StR Selbst- ständigkeit GewSt	8
F 2012	BGB Ge- schäftsfä- higkeit	20	BGB KV Leistungs- störung	20	AR Kündigg Abmahnung	21	BGB Siche- rungsüber- eignung Pfandrecht Bürgschaft	18	StR Gliede- rung AO	9	StR Grund- erwerbst. Verkehrs- Besitzst.	12
H 2011	BGB Ver- braucher Unternehm.	13	BGB Mängel	24	AR Betriebs- rat	25	BGB Siche- rungsüber- eignung Pfandrecht Bürgschaft	20	StR Grund- erwerbst. Verkehrs- Besitzst.	18		
F 2011	BGB Ver- tragsarten & Pflichten	21	HGB Prokura	23	Insolvenz	13	AR Künd.	18	StR KSt u Est	13	USt System	kein Arbeits- recht
H 2010	BGB Ge- schäftsfä- higkeit	10	AR Kündi- gung	10	BGB Klage GerVerfG Mahnverf	20	HGB Kauf- mann, Kom- missionär Handels- makler	20	StR jur Pers. Ertragsst. U anteilseign	10	StR WK, SA, agB	UWG Brief- kastenwer- bung (10P)
F 2010	BGB Sachen Bestand- teile allgem	21	BGB Mängel	16	HGB Han- delsvertr.	13	UWG erl. Verkäufe Sonderakt.	20	StR Steuern Gebühren Beiträge	18	StR Est unbeschr. Stpfl.	kein Arbeits- recht
H 2009	BGB Ge- schäftsfä- higkeit	22	BGB KV Leistungs- störung	16	BGB Schuld- vs. Sachn	18	AR Künd.	18	StR Einspr.	12	StR Ein- kunftsarten Schema	14
F 2009	BGB Sachen vs. Schuld- recht	18	BGB Perso- nen, Haus- türgesch.	22	AR Grund- lagen Ent- geltabgr.	11	WettbewR Telemark.	16	StR, Em- pänger, Grundlage, Überwälzb	18	StR Ein- spruchsverf Widereins.	15

Was ist die AO?



die Abgabenordnung (AO), „Rückgrat“

die Einzelsteuergesetze wie das Einkommenssteuergesetz (EStG), Umsatzsteuergesetz (UStG), Grunderwerbsteuergesetz (GrEwStG), „die Extremitäten“



Allgemeines Steuerrecht vs. Einzelsteuergesetze

Es gibt **allgemeine Steuergesetze** wie die AO und das Bewertungsgesetz.

Darin sind allgemeine, das Steuerrecht betreffende Regelungen, wie

was ist ein Steuerbescheid? (AO)

was sind Grundstücke? (BewG)

wie werden Steuerbescheide bekannt gegeben? (AO)

wie kann ich mich dagegen wehren? (AO)

Man kann sagen, dass es sich bei der AO um das Rückgrat des Steuerrechts handelt. Hier werden Dinge gesetzlich geregelt, die nahezu alle Abgaben bzw. Steuern betreffen.

Die Frage nach dem **WIE** wird beantwortet.

Weiterhin gibt es **Einzelsteuergesetze**.



Allgemeines StRecht vs. Einzelsteuergesetze

Weiterhin gibt es Einzelsteuergesetze.

Dazu gehören u.a. das
Einkommensteuergesetz,
Umsatzsteuergesetz,
Gewerbsteuergesetz,
Grundsteuergesetz,
Grunderwerbsteuergesetz.

Hier geht es um Steuerhöhen der jeweiligen Steuerarten und deren Ermittlung.

Die Frage nach dem WIE HOCH wird hier beantwortet.

Aber was sind Steuern eigentlich? Vgl. § 3 AO



Definition Steuern

Geldleistungen

also nicht mehr wie früher der 10. Teil der Ernte

ohne
Gegenleistung

Zumindest keine konkrete, sondern eine abstrakte
Gegenleistung wie Straßen und Schulen gibt es
durchaus

erhoben von
öffentlich-
rechtlichen
Gemeinwesen

Nicht jeder kann einfach Steuern erheben, sondern
nur Bund, Länder, Kommunen und einige Kirchen

zur Erzielung
von Einnahmen

Die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck
sein, man denke an die erhöhte Hundesteuer für
bestimmte Rassen.
Steuern steuern in diesem Fall!



Steuern, Gebühren, Beiträge

Und was sind dann Gebühren und Beiträge?

Gebühren haben eine individuelle Gegenleistung, wie die Müllabfuhr- oder die Straßenreinigungsgebühr. Die GEZ-Gebühren waren früher, wie der Name sagt, eine Gebühr. Sie waren nur zu zahlen, wenn man entsprechende Empfangsgerät hatte.

Beiträge sind zwangsweise zu zahlen und stellen eine Kostenbeteiligung dar, wie die Straßenanliegerbeiträge, die von allen Anwohnern zu leisten sind, auch, wenn Sie zum Beispiel gar kein Auto haben und somit maximal den Bürgersteig nutzen.

Heute reden wir vom der Rundfunkbeitragsstelle. Es handelt sich demnach um einen Beitrag, der zu zahlen ist allein aufgrund der Tatsache, dass Sie einen Haushalt begründen.



Steuerliche Nebenleistungen

Steuerliche Nebenleistungen

finden Sie im § 3 (4) AO, dazu gehören:

Verspätungszuschläge, § 152 AO, zu zahlen wegen verspäteter Abgabe der Erklärungen

Säumniszuschläge, § 240 AO, für säumige Zahler

Zinsen, § 233 ff AO, Ansprüche aus Steuerschuldverhältnissen sind zu verzinsen



Einteilung der Steuern

Steuern werden kategorisiert, d.h. in verschiedene Gruppen eingeteilt

Ertragshoheit

WER bekommt das Geld

→ Art. 106 GG, Bund, Länder, Kommunen

(markieren Sie sich das Gesetz entsprechend)

Gesetzgebungskompetenz

WER erlässt die Gesetze?

→ Art. 105 GG, Bund, Länder

Besteuerungsgegenstand

WODURCH wird die Steuer ausgelöst?

→ Besitz-, Verkehrs-, Verbrauchs-; Personen- oder Objektsteuern

Belastungswirkung

Wer soll mit der Steuer BELASTET werden, wer ist letztlich belastet?

→ direkte oder indirekte Steuern



Einteilung nach dem Besteuerungsgegenstand

Besitzsteuern: besteuert wird, was natürliche oder juristische Personen besitzen oder „eingenommen haben“. Beispiele sind Einkommen- oder Körperschaftsteuer (bei natürlichen bzw. juristischen Personen), aber auch die Gewerbesteuer, die Grundsteuer etc.

Verkehrssteuern: hier sind entsprechende wirtschaftliche Vorgänge der Gegenstand der Besteuerung. Beispiele sind die Umsatz- und die Versicherungssteuer

Verbrauchssteuern: hier wird der Verbrauch besteuert, Beispiele sind die Tabak- oder die Biersteuer sowie die Mineralölsteuer oder die Sektsteuer.



Einteilung der Steuern

Einteilung nach dem Besteuerungsgegenstand

Sonstige Steuern: sind eher von geringer Bedeutung und meist lokal, wie Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer, Kurtaxe (wobei sich hier die Geister scheiden, ob es eine Gebühr ist)

Zölle: werden ausgelöst durch den Import von Waren aus Drittländern. Seit Bestehen der Zollunion fließen die Zölle in den EU-Haushalt.

Einteilung nach der Überwälzbarkeit/Belastungswirkung

Direkte Steuern: diese Steuern sind direkt an den Gläubiger zu zahlen, wie ESt, KSt, GewSt

Indirekte Steuern: sind überwälzbar, wie die USt und andere Verbrauchsteuern



Chronologischer Ablauf des Besteuerungsverfahrens

- 1) *Ermittlungsverfahren, §§ 78 ff AO*
FA ermittelt / prüft
- ↓
- 1) *Festsetzungsverfahren, §§ 155 ff AO*
FA rechnet / drückt Enter
- ↓
- 2) *Bekanntgabeverfahren, § 122 (2) Nr. 1 AO, § 108 (3) AO*
Bescheid wird uns zugestellt
- ↓
- 3) *ggf. Berichtigungsverfahren/Rechtsbehelfsverfahren, § 347 ff AO*
wir sind nicht einverstanden und wehren uns.
- ↓
- 4) *Erhebungsverfahren, § 228 ff AO*
Geld fließt in die eine oder andere Richtung
- ↓
- 5) *Vollstreckungsverfahren, §§ 249 ff AO*
wenn wir nicht zahlen



Frist zur Einreichung der Steuererklärung

Bis wann muss eine Steuererklärung beim Finanzamt eingereicht werden?

- bis Erklärung für 2017: 31. Mai des Folgejahres (§ 149 (2) AO, a.F.)
- ab Erklärung 2018: 31. Juli des Folgejahres (§ 149 (2) AO n.F.)



Wer muss zum Beispiel eine Einkommensteuererklärung abgeben?

→ Das regeln die Einzelsteuergesetze.



Der Verwaltungsakt

§ 118 AO Begriff des Verwaltungsakts

Satz 1: Ein Verwaltungsakt (VWA) ist

- *jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme,*
- *die eine Behörde*
- *zur Regelung eines Einzelfalls*
- *auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und*
- *die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.*

Was bedeutet hoheitliche Maßnahme?

Was bedeutet Regelung eines Einzelfalls?

Was bedeutet öffentliches Recht?

Was bedeutet Rechtswirkung nach außen?



Der Verwaltungsakt

Was bedeutet hoheitliche Maßnahme? Was bedeutet öffentliches Recht?

Dafür müssen wir einen kleinen Exkurs machen:

Es gibt

Privatrecht

Person ↔ Person

öffentliches Recht

Behörde → Person ☹️



Der Verwaltungsakt

Was bedeutet Regelung eines Einzelfalls?

→ ein konkreter Steuerfall, keine allgemeine Regelung, wie ein Gesetz

Was bedeutet Rechtswirkung nach außen?

→ Der VWA muss zugestellt, wir nennen es bekanntgegeben, werden. Interne Sachverhalte der Behörde sind also niemals ein VWA.



Der Verwaltungsakt

Wozu sind diese Abgrenzungen wichtig?

Die Unterscheidung zu anderen „Schreiben“ von Behörden, kann der Steuerpflichtige (Stpfl.) gegen Verwaltungsakte Einspruch einlegen. Er kann sich also dagegen wehren, ohne, dass er direkt klagen muss. Es handelt sich um ein sog. außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren.

Wobei handelt es sich um VWA?

Steuerbescheid

ja

Ablehnung Fristverlängerungsantrag

ja

Bekanntgabe der Schließung über Weihnachten in der Presse

nein

Steuerbescheid von Herrn A landet versehentlich hinterm Schreibtisch im FA

nein

Stundung der Steuer

ja



Fristberechnung laut AO (Achtung klausurrelevant)

Bekanntgabeverfahren

Das Bekanntgabeverfahren, das eine doppelte Fristberechnung beinhaltet, kommt durchschnittlich in jeder 2.Prüfung dran, so dass hierauf ein besonderes Augenmerk gelegt werden sollte.

Es geht darum zu ermitteln, bis wann sich ein Steuerpflichtiger gegen seinen Bescheid richten und diesen mit dem Einspruch anfechten kann, weil er nicht einverstanden ist. Ein Einspruch muss zwingend schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift erfolgen.

TIPP: Sie haben bei den NWB-Gesetzestexten einen Kalender entweder vorn oder hinten im Pappereinband. Markieren Sie sich die bundesweit einheitlichen Feiertage bunt, damit Sie bei einer evtl. Prüfungsaufgabe nicht darauf reinfallen. Da es sich um eine bundesweit einheitliche Klausur handelt, wird es sich in jedem Fall um einen bundesweiten Feiertag handeln, also keinen Landesfeiertag.



Fristberechnung laut AO

Beispiel: Ein Steuerbescheid wird am Mittwoch, den 20.11.X1 zur Post gegeben. Bis wann können Sie Einspruch einlegen?

Lösung: Der Bescheid geht am Mittwoch zur Post, die Bekanntgabe ist laut § 122 (2) Nr. 1 AO drei Tage nach Aufgabe zur Post, also am Samstag, den 23.11.X1.

Laut § 108 (3) AO kann eine Frist niemals an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag enden. Bei den drei Tagen handelt es sich um eine Frist. Man nennt das auch die Sa/So/Fei-Regel. Somit verschiebt sich die Bekanntgabe auf den nächsten Montag, also den 25.11.X1.

Laut § 355 (1) AO haben wir einen Monat Zeit, um einen Einspruch einzulegen. Die Rechtsbehelfs- oder auch Einspruchsfrist genannt, endet also am 25.12.X1. Da es sich bei diesem Tag um einen Feiertag handelt, verschiebt sich das Ende auf den 27.12.X1 um 24 Uhr, also mit Ablauf des 27.12.X1 endet die Frist.



Das Rechtsbehelfsverfahren / Einspruchsverfahren

Beispiel:

Dem Stpfl. gefällt sein Einkommensteuerbescheid gar nicht, denn seine Weiterbildungskosten zum Wirtschaftsfachwirt wurden nicht als Werbungskosten anerkannt. Was kann er tun?

Lösung:

Er überprüft die 4 Zulässigkeitskriterien des Einspruchs laut AO.

§ 347 AO – Statthaftigkeit

§ 350 AO – Beschwer

§ 355 AO – Frist

§ § 357 AO – Form

4 x ja = wunderbar, ich kann Einspruch einlegen, er ist **zulässig** 😊



Das Rechtsbehelfsverfahren / Einspruchsverfahren

§ 347 (1) AO – Statthaftigkeit

??? Wogegen kann ich Einspruch einlegen?

→ nur gegen VWA

§ 350 AO – Beschwer

??? Bin ich durch den VWA belastet?

→ ja, wenn es eine steuerliche Auswirkung hat; ist die Auswirkung 0 €, bin ich nicht beschwert



Das Rechtsbehelfsverfahren / Einspruchsverfahren

§ 355 (1) AO – Frist

??? Bin ich rechtzeitig?

→ siehe Fristberechnung oben

§ § 357 (1) AO – Form

??? Kann ich telefonisch Einspruch einlegen?

→ Nein, ein Einspruch muss zwingend schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift eingelegt werden.



Das Rechtsbehelfsverfahren / Einspruchsverfahren

Der Einspruch unseres Stpfl. wurde zulässigerweise eingelegt.

Was kommt nun?

→ Das Finanzamt prüft den ganzen Fall erneut.

→ § 367 (2) AO

Entweder, das Finanzamt stimmt zu

→ Abhilfebescheid

oder es lehnt ab.

→ Einspruchsentscheidung

Achtung: Sollte das Finanzamt feststellen, dass ein Fehler zugunsten des Stpfl. gemacht wurde, so kann es den Bescheid im Rahmen des Einspruchsverfahrens auch verbösern, also zuungunsten des Stpfl. ändern. Allerdings muss der Stpfl. zunächst darauf hingewiesen werden ☹, siehe § 367 (2) S. 2 AO.



Steuerhinterziehung

Steuerhinterziehung. Damit sind wir im Steuerstrafrecht ☹️

Siehe § 370 AO

Voraussetzung ist hier der Vorsatz, also unrichtige oder unvollständige Angaben, die mit Wissen und Wollen gemacht wurden.

Leichtfertige Steuerverkürzung, § 378 AO

Hier handelt es sich nicht um eine Straftat, wie bei der Hinterziehung, sondern um eine Ordnungswidrigkeit. Es reicht hier aus, wenn der Steuerpflichtige nicht die nötige Sorgfaltspflicht hat walten lassen.

Was fällt Ihnen ein, wenn Sie in Zusammenhang mit unserem Thema Besteuerung die Namen Uli Hoeneß und Boris Becker hören?
Steuerhinterziehung?

Aber nicht nur das, in beiden Fällen ging es um Steuerhinterziehung im Rahmen von internationalem Steuerrecht.

▶ Vielen Dank...

...für Ihre Aufmerksamkeit und toitoitoi für Ihre
Prüfung wünscht das gesamte Examio-Team

